

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. |
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

vorab per E-Mail: Konsultation-04-17@bafin.de

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Herrn Michael Fuchs
Graurheindorfer Str.108
53117 Bonn

Kontakt: Thorsten Reinicke
Telefon: +49 30 2021- 2317
Fax: +49 30 2021- 192300
E-Mail: t.reinicke@bvr.de
Unsere Zeichen:

AZ DK: GroMiKV
AZ BVR: GroMiKV

12. Juli 2017

**Konsultation 04-2017 des Entwurfs einer Verordnung
zur Änderung der Groß- und Millionenkreditverordnung
GZ: BA 52-FR 2432-2017/0001
2017/0832109**

Sehr geehrter Herr Fuchs,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die uns eingeräumte Möglichkeit, zu dem am 13. Juni 2017 versandten Entwurf der Verordnung zur Änderung der Groß- und Millionenkreditverordnung Stellung nehmen zu können. Von dieser Möglichkeit machen wir gerne Gebrauch.

Wir erkennen die Bemühungen der deutschen Aufsicht an, die Meldeanforderungen für Millionenkredite auf die bankaufsichtlich relevanten Sachverhalte zu begrenzen und insofern Abstand zu nehmen vom seinerzeitigen Konzept hochgranularer Betragsdatenmeldungen wie in der aktuell geltenden GroMiKV eigentlich ab 2019 vorgesehen.

Grundsätzlich stehen wir einer weiteren Ausweitung des Kreditbegriffs im Rahmen der Millionenkreditmeldung, insbesondere vor dem Hintergrund der stufenweisen Einführung des europäischen granularen Kreditmeldewesens (AnaCredit), kritisch gegenüber. Soweit gleichwohl an einer Ausweitung des Kreditbegriffes festgehalten wird, muss im beiderseitigen Interesse darauf geachtet werden, dass der Übergang zu dem erweiterten Kreditbegriff so ausgestaltet wird, dass der zusätzliche Implementierungsaufwand für die Institute so gering wie möglich gehalten wird. Aus diesem Grunde möchten wir Sie bitten, im Hinblick auf zu erwartende zusätzliche

Federführer:
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin
Telefon: +49 30 2021-0
Telefax: +49 30 2021-1900
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Meldefälle (insbesondere aufgrund der ab 2019 einzubeziehenden offenen Kreditzusagen), die Möglichkeit einer freiwilligen Vorab-Einreichung der entsprechenden Einzelanzeigen zu schaffen.

Nach der geltenden Rechtslage besteht nach § 2 Abs. 3 GroMiKV für gruppeninterne Risikopositionen die Möglichkeit, dass im Einzelfall auf Antrag des Instituts eine Ausnahme von bis zu 93,75% der Bemessungsgrundlage bei der Berechnung der Auslastung der Großkreditobergrenze zugelassen werden kann. Voraussetzung ist der Nachweis durch ein Institut, dass die Ausnahme für die Liquiditätsversorgung innerhalb der Gruppe notwendig ist und kein unangemessenes Konzentrationsrisiko entsteht. Es wird nunmehr vorgeschlagen, die Möglichkeit zur antragsbezogenen Anrechnungsbefreiung von Intragruppenforderungen zu erweitern, so dass auch Gruppen mit zentralem Risikomanagement privilegiert werden können. Grundsätzlich ist diese Erweiterung zu begrüßen.

In dem Kontext wäre es mit Blick auf Verbund-strukturierte Gruppen konsequent auch § 2 Abs. 5 GroMiKV nochmals zu thematisieren. Grundlage für die Anrechnungsprivilegierung nach § 2 Abs. 5 GroMiKV ist Art. 400 Abs. 2 Buchstabe d CRR, der ausgerichtet ist auf „Aktiva in Form von Forderungen und sonstigen Risikopositionen, einschließlich Beteiligungen und sonstigen Anteilen“ und somit die Möglichkeit eröffnet, die nationale Umsetzung inhaltlich weiter zu fassen als dies derzeit in der GroMiKV der Fall ist. Dies gilt im Hinblick auf Forderungen und Risikopositionen, die keine Beteiligungen und sonstigen Anteile sind. Die inhaltlich eingeschränkte Umsetzung des Wahlrechts der CRR ist insofern nachvollziehbar, als für Verbund-strukturierte Gruppen § 2 Abs. 5 GroMiKV subsidiär zu Art. 400 Abs. 1 Buchstabe f i.V.m. Art. 113 Abs. 7 CRR wirken soll und – so war das gemeinsame Verständnis aller Beteiligten in der seinerzeitigen Konsultation der geltenden GroMiKV – anwendbar sein sollte für diejenigen Risikopositionen, die nicht über Art. 400 Abs. 1 Buchstabe f i.V.m. Art. 113 Abs. 7 CRR anrechnungsbefreiend berücksichtigt werden können. Insofern lag der nationalen Umsetzung die Sicht zugrunde, die Begrifflichkeit „Beteiligung oder sonstige Anteile“ weit zu fassen.

Im Fachgremium Groß- und Millionenkredit (Protokoll zur Sitzung vom 3. April 2014, lfd. Nr. 52) hat die deutsche Aufsicht den Begriff „Beteiligung oder sonstiger Anteil“ allerdings nach dem handelsrechtlichen Verständnis unter Rückgriff auf § 271 HGB ausgelegt und knüpft die Anwendbarkeit des § 2 Abs. 5 GroMiKV damit an das Vorliegen an über die Gläubigerrechte hinausgehende Mitgliedschafts- und/oder Verwaltungsrechte. Ein Rückgriff auf die handelsrechtlichen Normen ist aus deutscher Perspektive zwar grundsätzlich nachvollziehbar. In der Folge können jedoch gegenwärtig regelmäßig Genussrechte, stille Einlagen oder Nachrangdarlehen (allgemein Risikopositionen, die beim Schuldner aufsichtlich anerkannte Eigenmittel im Sinne der CRR begründen und ohne entsprechende Mitwirkungs- und/oder Kontrollrechte ausgestaltet sind) weder über Art. 400 Abs. 1 Buchstabe f CRR noch über § 2 Abs. 5 GroMiKV mit einem verminderten Anrechnungssatz angerechnet werden. Handelt es sich bei einer solchen Risikoposition um eine Intragruppen-Forderung könnte diese nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 bzw. ggf. Abs. 3 GroMiKV mit einem verminderten Anrechnungssatz berücksichtigt werden.

Um die ursprüngliche Intention auch in der GroMiKV adäquater abzubilden, schlagen wir daher vor, den Wortlaut von § 2 Abs. 5 GroMiKV wie folgt anzupassen: „Bei der Berechnung ... sind **Risikopositionen, die bei einem regionalen Kreditinstitut oder Zentralkreditinstitut aufsichtlich anerkannte Eigenmittel im Sinne der Verordnung (EU) 575/2013 begründen**, insbesondere direkte oder indirekte Beteiligungen oder sonstige Anteile,“

Die vorgesehene Einführung des Wahlrechts zur Umrechnung von Fremdwährungspositionen in § 13 GroMiKV begrüßen wir. Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass u. E. im neu gefassten § 13 Satz 1 GroMiKV (Änderung Nr. 4) der Begriff „Meldetermin“ durch den Begriff „Meldestichtag“ ersetzt werden müsste (s. auch Begründung zu Nr. 6).

Der Entwurf sieht keine Anpassungen hinsichtlich § 14 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 GroMiKV vor. Die Deutsche Kreditwirtschaft hatte sich im Austausch mit der Aufsicht für eine Änderung der Durchschauanforderungen, insbesondere auch der Durchschau von Kreditderivaten nach § 14 Abs. 1 Nr. 10 GroMiKV eingesetzt. Die Aufsicht hat im Dialog deutlich gemacht, dass sie nicht hinter den Status Quo zurückfallen will und insofern hier keinen Ansatz für eine Verschlanung sieht. Gleichzeitig hat sie im Hinblick auf bestimmte Geschäfte mit Kreditderivaten (z.B. iTraxx) darauf hingewiesen, dass sie an den im Fachgremium Groß- und Millionenkredit besprochenen Erleichterungen – sie haben ihren Niederschlag bereits in der Meldetechnischen Durchführungsbestimmung, Version 1.0 gefunden – ungeachtet der Formulierung in der GroMiKV festhalten will. Aus unserer Sicht wäre allerdings unter dem Gesichtspunkt der Rechts- und Prüfungssicherheit eine verordnungstechnische Absicherung dieser Erleichterungen zu präferieren. So könnte analog zu § 14 Abs.2 GroMiKV, Abs. 1 Nr. 10 wie folgt formuliert werden:

„Bei Forderungen aus Kreditderivaten der Kontraktpartner. Nimmt das Institut die Zerlegung nach Artikel 390 Absatz 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für Großkreditzwecke vor, hat das Institut auch die dem Kreditderivat zugrunde liegenden Referenzschuldner zu melden.“

Die vorgesehene Streichung von § 17 Abs. 6 GroMiKV (Meldepflicht aller Kredit nach § 19 KWG ohne Berücksichtigung der Millionenkreditmeldegrenze) begrüßen wir nachdrücklich.

Die Bewertung der zur Konsultation gestellten Meldeformulare und damit Meldepositionen wird dadurch eingeschränkt, dass inhaltlich die Belegenheit der Positionen nicht weiter erläutert ist. Insofern hätten wir uns parallel zur Konsultation der Änderung der GroMiKV die Veröffentlichung eines entsprechend auf die angepassten Meldeformulare hin überarbeiteten zweiten Entwurfs für eine Meldetechnische Durchführungsbestimmung, Version 2.0 gewünscht. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass zu einem ersten Entwurf für eine solche Version 2.0 bereits im August 2016 von der Deutschen Kreditwirtschaft eine Stellungnahme formuliert wurde und eine Rückäußerung der Evidenzzentrale mit den Hinweisen auf entsprechende Anpassungen in der Meldetechnischen Durchführungsbestimmung, Version 2.0. erfolgte. Beispielsweise bitten wir um Klarstellung, welche Informationen in den neu eingefügten Positionen 105 „Erwarteter Verlust (EL)“ und 106 „Risikopositionen bei Ausfall (EaD)“ anzugeben sind.

Wir gehen davon aus, dass die Meldetechnische Durchführungsbestimmung, Version 2.0 kurzfristig gesondert konsultiert, mindestens aber eine überarbeitete Entwurfsfassung zur Verfügung gestellt wird, da die Konkretisierung erwarteter Inhalte zu Meldepositionen maßgeblichen Einfluss für die IT-Umsetzung hat. Eine frühzeitige Information ist erforderlich, um die bankinternen Systeme auf die neue Meldung anpassen zu können.

Ergänzend möchten wir an dieser Stelle zwei für uns wesentliche Punkte nochmals vortragen. Wichtig ist zum einen eine Klarstellung, dass die geforderten Angaben zur Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) in Position 092, die Angabe des erwarteten Verlusts in Position 105 und der Risikoposition bei Ausfall (EaD) in Position 106 nur dann erwartet wird, wenn das Institut nach CRR zur Ermittlung verpflichtet ist bzw. soweit sie für Zwecke der Säule I im Institut vorliegen.

Zum anderen möchten wir erneut die Position 093 „Risikogewicht (RW)“ mit der geforderten Angabe des höchsten RW (vgl. Entwurf für Meldetechnische Durchführungsbestimmung, Version 2.0) kritisch hinterfragen und an zwei (theoretischen) Beispielen aufzeigen, warum aus unsere Sicht bankaufsichtlich kein Nutzen entsteht. Wir bitten nachdrücklich, eine Streichung wohlwollend zu prüfen.

Bsp. 1: Kommunale Wohnungsbaugesellschaft mbH

Kredit	Forderung	Risikogewicht (in %)
Beteiligung	10	100
grundpfandrechtlich besicherte Darlehen	1.000	35 / 50
öffentlich verbürgter Kredit	2.000	0

Bsp.2: Bundesland XYZ

Kredit	Forderung	Risikogewicht (in %)
Steueranspruch (aktive latente Steuer kleiner 10% / unterhalb Schwellenwerte)	10	250
Darlehen / Wert- papiere	10.000	0

Welche Aussagen würde in diesen Fällen die Aufsicht mit der Angabe eines RW 100% (Fall 1) bzw. 250 % (Fall 2) in der Position 093 verbinden? Welche Schlussfolgerungen zieht die Aufsicht aus diesen Angaben?

Für eine Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Verordnungsgebungsprozess wären wir Ihnen dankbar.

Weiterhin hatten Sie an uns die Frage bezüglich der zukünftigen Behandlung anteiliger Zinsen im Millionenkreditmeldewesen ab 1. Januar 2019 herangetragen.

In der 3. Sitzung des Fachgremiums Groß- und Millionenkredit am 25. November 2014 hatte die deutsche Aufsicht dem Petikum der DK Rechnung getragen, eine Einbeziehung der anteiligen Zinsen in das Millionenkredit bis zu einer abschließenden Festlegung im Rahmen des AnaCredit-Projekts der EZB zu dulden (siehe Protokoll Seite 3). Auf Seiten des AnaCredit-Projekts sind zwischenzeitlich zwar Festlegungen zur Behandlung anteiliger Zinsen getroffen. Angesichts der bankaufsichtlichen Ausrichtung des Millionenkreditmeldewesens ab 2019 in Abgrenzung zur aktuell statistisch ausgerichteten AnaCredit-Meldung würde

die DK es aber präferieren, wenn die Tolerierung ohne inhaltliche Verkopplung mit AnaCredit zeitlich unbefristet fortgesetzt werden könnte.

Sollte die deutsche Aufsicht diesem Ansinnen nicht folgen, würde die DK entsprechend ihres Positionspapiers vom November 2014 eine einheitliche Verfahrensweise bei der Berücksichtigung anteiliger Zinsen im Solvenz-, Großkredit- und Millionenkreditregime bevorzugen. Insofern begrüßt die DK auch die seitens der deutschen Aufsicht kürzlich zum Ausdruck gebrachte Sympathie für einen solchen Gleichlauf. Die aktuelle Tolerierung sollte aber auf jeden Fall noch bis zum 31. Dezember 2018 möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen
für Die Deutsche Kreditwirtschaft
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

i. V.



Gerhard Hofmann



Thorsten Reinicke